

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 15. März 1956

14. Stück

48. Bundesgesetz: Abänderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.  
 49. Bundesgesetz: 8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.  
 50. Bundesgesetz: Abänderung des Kriegsopterversorgungsgesetzes.  
 51. Bundesgesetz: Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.  
 52. Bundesgesetz: 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz.  
 53. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.

### 48. Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, womit das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, wird abgeändert wie folgt:

Im § 137 Abs. 2 Z. 9 tritt an Stelle des Datums „1. Juli 1956“ das Datum „1. Jänner 1958“.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Körner	
Raab		Helmer

### 49. Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 138/1955, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen (Lehrlinge),
- c) Heimarbeiter,

d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,

soweit sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, oder des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“

2. § 1 Abs. 2 lit. g hat zu lauten:

„g) Dienstnehmer und Heimarbeiter, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind.“

3. § 1 Abs. 2 lit. h hat zu entfallen; die bisherige lit. i wird zu lit. h.

4. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Eine Beschäftigung ist als geringfügig anzusehen, wenn dem Dienstnehmer oder dem Heimarbeiter von einem oder mehreren Dienstgebern monatlich kein höheres Entgelt als 270 S gebührt. Eine Beschäftigung, die nur deswegen monatlich kein höheres als das oben bezeichnete Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig.“

5. § 2 hat zu entfallen.

6. Nach § 4 ist ein neuer § 4 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 4 a. Sofern in diesem Bundesgesetz von Dienstgebern gesprochen wird, sind darunter

auch Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954, und Träger von Ausbildungseinrichtungen zu verstehen.“

7. Im § 7 treten an Stelle des bisherigen Abs. 1 die folgenden Abs. 1 bis 3:

„(1) Arbeitsfähig ist, wer nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande gesetzt ist, durch eine entsprechende Tätigkeit die Hälfte des Normalverdienstes zu erwerben.

(2) Als entsprechend (Abs. 1) ist eine Tätigkeit anzusehen, die mit den Kräften und Fähigkeiten des Arbeitslosen im Einklang steht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann.

(3) Als Normalverdienst (Abs. 1) gilt der Verdienst, den körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu erzielen pflegen.“

8. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 4 und 5.

9. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Als arbeitslos gilt auch, wer eine Beschäftigung, die wegen ihrer Geringfügigkeit von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, oder eine vorübergehende Beschäftigung ausübt. Das Entgelt aus solchen Beschäftigungen ist auf das Arbeitslosengeld in der Weise anzurechnen, daß vom Nettoverdienst ein Betrag in der Höhe von 20 v. H. des Arbeitslosengeldes frei bleibt und der restliche Betrag des Nettoverdienstes zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Bei der Anrechnung sind die innerhalb eines Auszahlungszeitraumes erzielten Verdienste zusammenzurechnen.“

10. Dem § 11 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Als vorübergehende Beschäftigung gilt eine Arbeit, die für einen kürzeren Zeitabschnitt als für eine Woche vereinbart ist und weniger als vierundzwanzig Stunden dauert.“

11. Im § 14 Abs. 1 Z. 2 lit. b hat der Ausdruck „(Schwangeren)“ zu entfallen.

12. Im § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. a sind die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ durch die Worte „Pensions(Renten)- oder Unfallversicherung“ zu ersetzen.

13. § 16 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,“.

14. Im § 20 Abs. 1 treten an Stelle der ersten drei Sätze folgende Bestimmungen:

„Das Arbeitslosengeld wird nach Lohnklassen bemessen. Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Entgelt, auf das der Arbeitslose in den letzten zehn Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Durchschnitt Anspruch hatte; war das Entgelt nach Monaten bemessen, so ist das Entgelt der letzten drei Monate heranzuziehen. Sonderzahlungen sind hierbei anteilmäßig zu berücksichtigen.

15. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Entgelt nach Abs. 1 ist das Entgelt einschließlich der Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG).“

16. Im § 20 b Abs. 2 ist das Wort „Rentenversicherungsträger“ durch das Wort „Pensionsversicherungsträger“ zu ersetzen.

17. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Arbeitslose ist während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.“

18. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 v. H. erhöhten letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, jedoch nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten dreizehn Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.“

19. Dem § 30 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 40 v. H. des Aufwandes für das Wochengeld.“

20. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag zur Krankenversicherung ist mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.“

21. Im § 31 Abs. 2 ist das Wort „Bemessungsgrundlage“ durch das Wort „Beitragsgrundlage“ zu ersetzen.

22. § 33 hat zu lauten:

„§ 33 (1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit finden auf Arbeitslose, die aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, Anwendung; der Anspruch des aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausgeschiedenen Arbeitslosen auf die Pflichtenleistungen der Krankenversicherung durch eine Weiterversicherung im Sinne des Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beginnt.“

23. Im § 55 Abs. 3 lit. a ist das Wort „Dienstnehmer“ durch die Worte „der Versicherten“ zu ersetzen.

24. Im § 56 treten an Stelle der Abs. 1 und 2 die folgenden Abs. 1 bis 5:

„(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage festgesetzt. Er beträgt 3 v. H. der Beitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 ASVG.) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 3 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2400 S zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ist vom Versicherten und vom Dienstgeber, soweit in den Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Teilen zu tragen. Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt hiedurch unberührt.

(4) Für Versicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil zu tragen.

(5) Wird der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) vom Dienstgeber, dem Exterritorialität zukommt, nicht entrichtet, so hat der Versicherte den Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Gänze zu entrichten.“

25. Im § 56 werden die bisherigen Abs. 3 bis 6 zu Abs. 6 bis 9.

26. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Sonderbeiträge sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag und für den Sonderbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Abweichendes ergibt.“

27. § 68 hat zu entfallen.

## ARTIKEL II.

### Übergangsbestimmung.

Die Bestimmung des § 507 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt mit Wirkung ab 1. Jänner 1956 auch für die Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht bleibt jedoch nur für Personen aufrecht, die schon bisher als Dienstnehmer oder Heimarbeiter der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen.

## ARTIKEL III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab

Proksch

## 50. Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsoferversorgungsgesetz — KOVG.) in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 103, und vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des

Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 850 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v.H. ....	155 S
70 und 80 v.H. ....	230 S
90 v.H. und mehr .....	330 S.“

2. Im § 16 Abs. 1 und im § 17 werden die Worte „monatlich 40 S“ jeweils durch die Worte „monatlich 44 S“ ersetzt.

3. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I .....	265 S
II .....	395 S
III .....	660 S
IV .....	825 S
V .....	990 S.“

4. Im § 35 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 640 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 44 S.

(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 165 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b 138 S und für Witwen nach Abs. 2 lit. c 110 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente zuerkannt wurde.“

5. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Elternrente gebührt nur dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind und ihr monatliches Einkommen (§ 13) den Betrag von 640 S nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 44 S, falls ein Elternpaar (§ 46) in Betracht kommt. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfällt, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

#### Artikel II.

Wenn Anträge auf Gewährung oder Erhöhung der Zusatzrente innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einge-

bracht werden, dann ist die Leistung ab dem Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zuzuerkennen; das gleiche gilt für Anträge auf Gewährung der Elternrente, wenn der Anspruch auf Elternrente bisher mangels Bedürftigkeit abgelehnt worden ist.

#### Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab

Proksch

#### 51. Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Eisenbahn - Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954, wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die Gegenstände und Stoffe, die nach der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in der jeweils geltenden Fassung von der Beförderung ausgeschlossen sind.“

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1956 in Kraft.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Körner

Raab

Waldbrunner

#### 52. Bundesgesetz vom 1. März 1956, womit das Familienlastenausgleichsgesetz geändert und durch Bestimmungen über die Gewährung einer Geburtenbeihilfe ergänzt wird (1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Zur Erleichterung der Gründung und Erhaltung der Familie, zur Anbahnung eines Familienlastenausgleiches und zur Ergänzung der auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgesehenen Kinderermäßigung werden laufende Beihilfen und eine einmalige Beihilfe gewährt.

(2) Die laufenden Beihilfen umfassen die Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige — im folgenden Familienbeihilfe genannt —, den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe an die in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise — im folgenden Ergänzungsbetrag genannt — und die Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweiligen Fassung.

(3) Als einmalige Beihilfe wird die Geburtenbeihilfe gewährt.“

2. § 3 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 3, die Absätze 2 und 3 haben zu entfallen.

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Soweit gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Familienbeihilfe für mehr als ein Kind zu gewährt ist, sind die zu berücksichtigenden Kinder nach ihrem Alter, und zwar so zu reihen, daß das älteste Kind als erstes Kind gilt.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für das erste Kind monatlich .....	50 S
für das zweite Kind monatlich .....	125 S
für das dritte und vierte Kind monatlich je .....	150 S
für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je .....	200 S.

(3) Wenn ein bresthaftes Kind zu berücksichtigen ist, erhöht sich die Familienbeihilfe für das erste Kind um monatlich ..... 55 S.“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Personen, die gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweiligen Fassung, Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als ein Kind haben, wird der Ergänzungsbetrag gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.“

5. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Soweit nach den Bestimmungen des § 6 der Ergänzungsbetrag zu gewähren ist, sind die gemäß den Bestimmungen des § 2 in Frage kommenden Kinder nach ihrem Alter, und zwar so zu reihen, daß das älteste Kind als erstes Kind gilt.

(2) Der Ergänzungsbetrag beträgt

für das zweite Kind monatlich .....	20 S
für das dritte und das vierte Kind monatlich je .....	45 S
für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je .....	95 S.“

6. Im Abschnitt II hat die Überschrift zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen zu den laufenden Beihilfen.“

7. Im § 13 Abs. 5 haben an die Stelle der Worte „gemäß § 24 dieses Bundesgesetzes“ die Worte „gemäß § 34 dieses Bundesgesetzes“ zu treten.

8. Nach § 19 ist ein Abschnitt III mit folgendem Wortlaut einzufügen:

### „Abschnitt III.

#### Geburtenbeihilfe.

§ 20. (1) Anspruch auf die Geburtenbeihilfe hat die Mutter für jedes von ihr nach dem 31. Dezember 1954 geborene Kind,

1. wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften hat oder wenn sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 23 Abs. 1 lit. a) sechs Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat oder

2. wenn sie, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

a) entweder als Bedienstete des Bundes ihren Dienort im Ausland hat oder

b) mit einem Bediensteten des Bundes, der seinen Dienort im Ausland hat, verheiratet ist und von diesem nicht dauernd getrennt lebt.

(2) Die Geburtenbeihilfe kann von der werdenden Mutter, sofern bei ihr die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 oder 2 vorliegen, nach Vollendung des sechsten Monats der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden. Die Gewährung der Geburtenbeihilfe nach dem ersten Satz schließt den Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, der sich gemäß Abs. 1 nach der Entbindung bei Mehrlingsgeburten für zweite und folgende Kinder ergibt, nicht aus.

§ 21. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn seiner Mutter die Geburtenbeihilfe nicht gewährt werden kann, weil sie gestorben ist, ohne den Antrag rechtzeitig gestellt zu haben. Dem Kind wird die Geburtenbeihilfe jedoch nur gewährt, wenn es sich im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern seine Mutter

zu den im § 20 Abs. 1 Z. 1 genannten Müttern gehört hat, im Bundesgebiet aufhält.

§ 22. Die Geburtenbeihilfe beträgt 500 S.

§ 23. (1) Die Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt (Abs. 2) zu stellen. Er kann nach Vollendung des sechsten Monats der Schwangerschaft und

- a) in den Fällen des § 20 Abs. 1 bis zum Ablauf einer nicht erstreckbaren Frist von drei Monaten und
- b) in den Fällen des § 21 bis zum Ablauf einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten,

gerechnet vom Tage der Geburt des Kindes, gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet

- a) in den Fällen des § 20 Abs. 1 Z. 2,
- b) in den Fällen des § 21, wenn sich der Anspruch des Kindes von einer der im § 20 Abs. 1 Z. 2 genannten Mütter ableitet,

das Finanzamt, in dessen Amtsbereich die Stelle ihren Sitz hat, die die Bezüge anweist oder angewiesen hat, in allen anderen Fällen das nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt der Antragstellerin beziehungsweise das nach dem Aufenthalt des antragstellenden Kindes zuständige Finanzamt.

(3) Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsurkunde, die Totgeburt durch die Sterbeurkunde nachzuweisen; zum Nachweis der nach Vollendung des sechsten Monats der Schwangerschaft erfolgten Fehlgeburt genügt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die werdende Mutter hat den Nachweis ihrer Schwangerschaft durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 24. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt die auszahlende Stelle, wenn die Anspruchsberechtigte zu den im § 20 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen gehört.

§ 25. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

§ 26. Auf das Verfahren und die Entscheidung über den Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und deren Auszahlung, ferner auf die Rückzahlung und Einhebung zu Unrecht bezogener Geburtenbeihilfe sind die Vorschriften für Bundesabgaben sinngemäß anzuwenden.

§ 27. Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe ist nicht pfändbar.

§ 28. Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe sind stempelfrei.

§ 29. (1) Wer die Geburtenbeihilfe zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde (im Bereiche einer Bundespolizeibehörde von dieser) mit Geld bis zu 1000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG. 1950) beträgt zwei Jahre.“

9. Der bisherige Abschnitt III erhält die Bezeichnung Abschnitt IV.

10. Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung § 30; § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Aufwand an Familienbeihilfe, an Ergänzungsbeträgen und an Geburtenbeihilfe wird vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Dieser Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit.“

11. Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung § 31.

12. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung § 32; im § 32 ist jeweils nach den Worten „des Grundsteuergesetzes“ die Jahreszahl „1955“ einzufügen. An die Stelle der Worte „im Sinne des § 3 Z. 1“ haben die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1“ und an die Stelle der Worte „im Sinne des § 3 Z. 2“ die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2“ zu treten.

13. Der bisherige § 23 erhält die Bezeichnung § 33, der bisherige § 24 die Bezeichnung § 34, der bisherige Abschnitt IV die Bezeichnung Abschnitt V, der bisherige § 25 die Bezeichnung § 35 und der bisherige § 26 die Bezeichnung § 36.

14. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung § 37; § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

a) hinsichtlich des Artikels I Abschnitt I und der §§ 20 bis 22 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres,

b) hinsichtlich des Artikels I Abschnitte II, IV, V und der §§ 23 bis 29 sowie des Artikels II das Bundesministerium für Finanzen

betraut.“

#### Artikel II.

1. Ansprüche auf die Geburtenbeihilfe, die nach den Bestimmungen des Artikels I Z. 8 hin-

sichtlich der Kinder bestehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geboren sind, können, sofern der Anspruch der Mutter zusteht, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von drei Monaten, sofern der Anspruch dem Kinde zusteht, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten des Artikels I Z. 8, geltend gemacht werden.

2. Wenn in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen der bisherigen §§ 20 bis 27 verwiesen wird, sind die entsprechenden an deren Stelle tretenden Bestimmungen der §§ 30 bis 37 anzuwenden.

### Artikel III.

1. Artikel I Z. 2 bis 5 und Z. 12 treten mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Artikels I nach Maßgabe dessen Z. 14 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

Raab

Körner  
Kamitz

Helmer

**53. Bundesgesetz vom 1. März 1956, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Der § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 88, hat zu lauten:

„§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1953 in und mit 31. Dezember 1956 außer Kraft.“

### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1956 in Kraft.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Körner

Kamitz



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.